

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Salzgitter vom 25. 01. 1989

(Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 1999, S. 57)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2141, 1998 I S. 137) und der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Stadt am 24. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Salzgitter vom 25. Januar 1989 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 35, berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 63), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Salzgitter vom 27.05.1992 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

“§ 3

Der **beitragsfähige Erschließungsaufwand** wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.“

2. Die Anlage zur Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages Erschließungsbeitragssatzung - wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 24. März 1999

Stadt Salzgitter

gez. Rückert

gez. Engster

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Veröffentlicht

Salzgitter, den 24. März 1999

gez. Engster

Oberstadtdirektor